



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: geschaeftsstelle@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 28/2009

18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, - Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Wohnsiedlungsbereich (WSB) auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

- Bekanntmachung der Genehmigung-

Berichterstatter: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf

Tel.: 0251-411-1795

Regierungsbeschäftigte Annette Wilken

Tel.: 0251-411-1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5 der Sitzung der Planungskommission Münsterland am 17.06.2009**
- TOP der Sitzung der Strukturkommission am
- TOP 13 der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2009**

Beschlussvorschlag

für die Planungskommission Münsterland:

Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme



Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. März 2009

Seite 1 von 2

Regionalrat des
Regierungsbezirks Münster

Aktenzeichen:

- 322 – 30.17.03.23

bei Antwort bitte angeben

über die

Bezirksregierung Münster
- Bezirksplanungsbehörde -
Domplatz 1 - 3

Heike Jaehrling

heike.jaehrling@mwme.nrw.de

Telefon 0211 837-4131

Telefax 0211 837-4206

48143 Münster

**18. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk
Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Stadt
Ibbenbüren;**

Umwandlung GIB in WSB

Genehmigung gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 16.12.2008; Az.
32.01.02.01 MSL-18:

Mit Bericht vom 16.12.2008 hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 15.12.2008 aufgestellte oben genannte Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, im Gebiet der Stadt Ibbenbüren zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. Seite 430) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Bauen und Verkehr und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Regionalplanes.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mwme.nrw.de

www.wirtschaft.nrw.de

Call NRW 01803 100 110

Bürger- und ServiceCenter

9 ct/min aus dem Dt. Festnetz

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und
Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werde ich nach
Übersendung eines Exemplars zur Auslegung veranlassen.

Seite 2 von 2

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Henze', written in a cursive style.

Dr. Michael Henze

**Genehmigung der
18. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Stadt Ibbenbüren**

Vom 27. März 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 die 18. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Ibbenbüren beschlossen (Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Wohnsiedlungsbereich (WSB)).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 27. März 2009 – 322 – 30.17.03.23 gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Ibbenbüren zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. April 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Michael G a e d t e

GV. NRW. 2009 S. 305